

„Sensationslust in einem seriösen Medium“

Gewaltfotos: Jeder Einzelfall ist gesondert zu beurteilen

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Ein ganzes Land weint mit seiner Königin“ über den Anschlag auf Königin Beatrix anlässlich einer Parade zum Königinnentag in Apeldoorn. Beigestellt sind Fotos von schwer verletzten, möglicherweise getöteten Menschen. Ein Leser der Zeitung sieht den Pressekodex verletzt, da hier in unangemessener Weise eine Darstellung von blutüberströmten Menschen auf der Titelseite erfolgt sei. Zudem würden Fotos von Menschen gezeigt, die von einem Auto erfasst und durch die Luft geschleudert worden seien. Diese Darstellung gehe weit über das berechnigte Informationsinteresse der Leser hinaus und diene lediglich der Sensationslust, die in einem seriösen Medium keinen Platz habe. Die Chefredaktion steht auf dem Standpunkt, dass die Zeitung nach Artikel 5 des Grundgesetzes einen verantwortlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten habe. Zu den verfassungsrechtlich verbürgten Aufgaben der Tagespresse gehöre dabei insbesondere auch, über schreckliche Ereignisse, Unfälle und Katastrophen, also auch über den Anschlag auf die niederländische Königin, zu berichten. Dies habe in einer Art zu geschehen, die es dem Leser ermögliche, sich ein zutreffendes eigenes Bild von den tatsächlichen Geschehnissen zu machen. Es sei nicht Aufgabe der Presse, tatsächliche Ereignisse zu beschönigen oder zu bereinigen. In diesem Sinne habe man über das schreckliche Attentat auf Königin Beatrix unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Betroffenen berichtet. Die von dem Beschwerdeführer kritisierten Bilder seien live im Fernsehen gesendet worden. Sie seien vom ersten Moment an in den Medien real und unbearbeitet präsent gewesen. Somit sei auch ein erhöhtes öffentliches Interesse an einer informativen, klaren Berichterstattung in der Tagespresse erkennbar. Es sei daher nicht richtig, dass die Zeitung besonders reißerische Fotos veröffentlicht habe. Sensationslust habe in einem seriösen Medium wie dieser Zeitung keinen Raum, weshalb die Bilder auch nicht aus dieser Motivation heraus veröffentlicht worden seien. Vielmehr sei man nach sorgfältiger Abwägung zu der Überzeugung gelangt, dass eine Bildveröffentlichung stärker als eine bloße Textberichterstattung den von einem derartigen Anschlag ausgehenden Schrecken darzustellen vermögen. So könne der Anstoß zu einer Diskussion gegeben werden, die dazu beitragen könnte, derartigen Taten in Zukunft vorzubeugen. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen den Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses diskutieren ausführlich und kontrovers über die Fotos. Es geht um die Frage, ob die Bilder die Grenze zur unangemessen sensationellen Darstellung überschreiten oder gerade noch ethisch vertretbar sind. Dass es eine solche Vielzahl von Fotos zu dem Geschehen von Apeldoorn gibt, ist dem Umstand geschuldet, dass eine enorme Zahl von

Medienvertretern vor Ort war, um vom Königinnen-Tag zu berichten. Nur deshalb konnte der Amoklauf so umfangreich und genau dokumentiert werden. Besonders umstritten ist im Ausschuss eine Reihe von Abbildungen, die im Detail zeigen, wie ein kleines Mädchen angefahren wird, durch die Luft fliegt und auf dem Boden aufschlägt. Die Abstimmung kommt allerdings auch hier zu dem Ergebnis, dass die Darstellung nicht voyeuristisch ist. Es wird lediglich die tatsächliche Abfolge des Geschehens dokumentiert – wenn auch außerordentlich detailliert. Die Informationen, die hier durch die Bilder wiedergegeben werden, sind auch nicht durch einen Text zu ersetzen. Komplette auf die fotografische Dokumentation der Ereignisse zu verzichten, wäre kaum möglich gewesen. (BK1-260/09)

Aktenzeichen: BK1-260/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet